

## **Merkblatt zur Masterarbeit im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Arbeitslehre (gemäß StuPO 2015)**

Studierende mit dem Kernfach Arbeitslehre schreiben die Masterarbeit ab Beginn des vierten Semesters (§15 Abs. 1). Die Masterarbeit kann in allen Bereichen des Studiums erbracht werden (§15 Abs. 2). Die Anmeldung dazu erfolgt an der Universität des Kernfaches (Prüfungsamt).

### **Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterarbeit**

Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung (Prüfungsamt) vorzulegen (§15 Abs. 3).

### **1. Auswahl des Themas und der GutachterInnen**

Sie überlegen, bei welcher/welchem Dozentin/Dozenten Sie die Arbeit schreiben wollen (ErstgutachterIn)<sup>1</sup>. Sie beraten sich dann mit ihr/ihm über das Thema Ihrer Arbeit. Welche/r DozentIn für die Betreuung in Frage kommt, hängt davon ab, aus welchem Fachgebiet Sie sich ein Thema vorstellen können, das Sie interessiert. Überlegen Sie bitte auch, wen Sie als ZweitgutachterIn wählen möchten. Sie/er muss ebenso wie die/der ErstgutachterIn die Arbeit beurteilen. Teilen Sie Ihrer/Ihrem ErstgutachterIn Ihre Wahl mit.

### **2. Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit**

Sie gehen nun zum Prüfungsamt und stellen den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit auf einem dafür vorgesehenen Formular. Dort müssen Sie auch die/den ErstgutachterIn angeben. Das Prüfungsamt prüft, ob die Voraussetzungen zur Masterarbeit vorliegen und bestätigt dies auf dem Formular. Es holt dann bei der/dem ErstgutachterIn das Thema Ihrer Arbeit und den Namen der/des ZweitgutachterIn/Zweitgutachters ein und lässt durch den Prüfungsausschuss beide GutachterInnen und das Thema bestätigen.

### **3. Ausgabe des Themas und Bearbeitungszeitraums**

Das Prüfungsamt gibt nun das Thema schriftlich an Sie aus. Vom Tag der Ausgabe an haben Sie laut §15 Abs. 1 der StuPO, vier Monate (16 Wochen) Zeit Ihre Arbeit zu schreiben. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Arbeit soll den Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten (§15 Abs. 5). Laut § 46 Abs. 8 der AllgStuPO müssen Sie die Arbeit in dreifacher Ausfertigung und in digitaler Form fristgemäß beim Prüfungsamt abgeben. (Wenn die Abgabefrist an einem Sonn- oder Feiertag, am Samstag oder einem Schließtag des Prüfungsamtes endet, so verlängert sie sich automatisch bis zum folgenden Werk- bzw. Öffnungstag).

Weitere Informationen zur Erstellung der Masterarbeit finden Sie unter dem Direktzugang: 22574.

### **4. Formale Anforderungen an die Masterarbeit**

Über die Formalia der Masterarbeit sagen die für Sie gültigen Prüfungsordnungen (§46 Abs. 8 der AllgStuPO) folgendes aus:

„Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Abschlussarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen.“

<sup>1</sup> Die Liste der zugelassenen GutachterInnen („Prüferliste“) wird im SETUB Zentrum (studentische Studienfachberatung) ausgegeben. Bei den PrüferInnen handelt es sich zum größten Teil um Modulverantwortliche. Falls Ihr/e gewählte/r GutachterIn fehlt, melden Sie sich bitte beim Prüfungsausschuss (Sekretariat MAR 1.033), damit geprüft wird, ob sie/er in die Liste aufgenommen werden kann.